

Besondere Geschäftsbedingungen für Festnetz-Telefonanschlüsse

Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für Festnetz-Telefonanschlüsse von Proximus. Sie sind gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und Proximus. Sie gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs haben die Besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Besondere Rechte und Pflichten von Proximus

- 1.1. Proximus bietet dem Kunden einen Festnetz-Telefonanschluss, mit dem er eine Verbindung mithilfe eines Festnetztelefons oder eines Faxgeräts innerhalb des Proximus-Netzes und mit jedem anderen Telefonnetz herstellen bzw. verbunden werden kann. Diese Verbindung kann über das Internet (im Folgenden „VoIP-Dienst“) oder analog erfolgen.
- 1.2. Aus technischen Gründen kann Proximus keine Gewährleistung für die Benutzung des Telefonanschlusses durch den Kunden zur Datenübertragung, beispielsweise per Fax, Sprachbandmodem oder Mehrfrequenzwahlverfahren (MFV), geben.
- 1.3. Sollte Proximus die technischen Eigenschaften der vertraglich vereinbarten Leistungen ändern, welche den Austausch oder die Änderung bestimmter Endgeräte erfordern, so wird Proximus den Kunden hierüber mindestens sechs Monate im Voraus informieren.
- 1.4. Bis zur definitiven Einrichtung des Festnetzanschlusses kann Proximus ein vorübergehendes Endgerät zur Verfügung stellen, welches dem Kunden ermöglicht, Sprachanrufe zu tätigen und zu empfangen. Die Anschlussgebühren und Nutzungsentgelte für den Festnetzanschluss sind vom Kunden ab Bereitstellung des vorübergehenden Endgerätes zu bezahlen. Anrufe werden zum üblichen Festnetztarif abgerechnet. Der Kunde ist verpflichtet, das vorübergehende Endgerät unverzüglich nach Einrichtung des definitiven Festnetzanschlusses an Proximus zurückzugeben. Wenn das vorübergehende Endgerät nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Einrichtung des definitiven Festnetzanschlusses zurückgegeben wird, deaktiviert Proximus das vorübergehende Endgerät und der Kunde wird dessen Eigentümer durch Bezahlung des Restwerts des vorübergehenden Endgerätes an Proximus.

2. Besondere Rechte und Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde ist verpflichtet, für Anrufe das Entgelt zu bezahlen, welches durch das Erfassungssystem für technische Geräte von Proximus festgelegt wird. Die Dauer eines Anrufs ist die Zeit zwischen der Annahme des Anrufs bzw. des Erreichens durch eine Sprachnachricht und der Beendigung des Anrufs bzw. d des Anrufsignals. Jeder Anruf auf eine kostenpflichtige Rufnummer (Vorwahl 0900 etc.) ist auf 30 Minuten beschränkt.
- 2.2. Wenn es die technische Vorrichtung zulässt, kann der Kunde verlangen, dass bestimmte Arten von über seinen Telefonanschluss ausgehenden Anrufen gesperrt werden. Die Aktivierung dieser Einschränkung ist gebührenpflichtig, mit Ausnahme der Einschränkung von Anrufen auf nationale Mehrwertdienstnummern, auf nationale Mehrwertdienstnummern, die für die Bereitstellung von Inhalten für Erwachsene verwendet werden, und auf internationale Mehrwertdienstnummern, die nicht in Übereinstimmung mit der Richtlinie E.164, betrieben werden.
- 2.3. Der Kunde ist verpflichtet, die technischen Vorschriften für die Endgeräte zu beachten, die er an die - Infrastruktur von Proximus anschliesst. Insbesondere beim Senden oder Empfangen von Faxen über VoIP muss der Kunde sicherstellen, dass seine Gerät entweder die Sprach-Codecs G.711 oder T.38, jedoch mit einem Fallback auf den Sprach-Codec G.711, geeignet sind.

3. Ortung durch Rettungsdienste

- 3.1. Proximus ermöglicht es den Rettungsdiensten den Anrufer genau zu orten, wenn die angegebene Anschrift der Telefonleitung/der Telefonnummer, von der aus die Anrufe getätigt werden, der tatsächlichen Anschrift des Kunden entspricht, die vom Kunden angegeben und bei Proximus für diese Telefonleitung/Telefonnummer registriert wurde.
- 3.2. In Bezug auf den VoIP-Dienst ist es dem Kunden untersagt, den VoIP-Dienst von einer anderen Anschrift aus zu nutzen als der, die der Kunde Proximus mitgeteilt hat und unter der er bei Proximus registriert ist. Andernfalls kann Proximus keine genaue Ortung durch die Rettungsdienste gewährleisten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle Personen, die den Dienst nutzen, über alle oben beschriebenen Notfallzugangs- und Standortbeschränkungen zu informieren.
- 3.3. Proximus kann unter keinen Umständen haftbar gemacht werden, wenn die Rettungsdienste an eine falsche Anschrift gesandt werden, oder für direkte und/oder indirekte Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde eine der unter dieser Ziffer genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

4. Rufnummer

- 4.1. Proximus weist dem Kunden eine geografisch gebundene Rufnummer pro Leitung zu.
- 4.2. Der Kunde kann gegen Entgelt eine oder mehrere Einzelnummern oder einen oder mehrere Nummernbereiche erhalten. Der Vorgang der Vergabe von Rufnummern erfolgt automatisiert. Der Kunde kann gegen Zahlung eines Festpreises und einer zusätzlichen Abonnementgebühr, deren Höhe in der Preisliste festgelegt ist, und entsprechend der technischen Möglichkeiten, seine Nummer aus den zum Zeitpunkt der Anfrage verfügbaren Nummern aussuchen.
- 4.3. Die Zuteilung von Rufnummern ist nur zulässig, wenn der Inhaber der Rufnummer sowohl zum Zeitpunkt der Zuteilung als auch während der Nutzungsdauer der Rufnummer gewährleistet, dass die geografische Identität der Rufnummer der vom Kunden angegebenen Adresse entspricht. Es ist wichtig, dass diese Anschrift auf der Grundlage sachbezogener Angaben eindeutig mit dem Kunden verknüpft werden kann.
- 4.4. Der Kunde behält seine Rufnummer bis zum Ende des Vertrages, es sei denn, Proximus sei gezwungen, diese für das einwandfreie Funktionieren des Dienstes zu ändern. In diesem Fall wird der Kunde mindestens 6 Monate im Voraus informiert.
- 4.5. Der Kunde kann Proximus bitten, seine Rufnummer gegen Bezahlung eines Entgelts zu ändern.
- 4.6. Im Falle einer Änderung der Rufnummer wird Proximus während 3 Monaten Anrufern, die die alte Rufnummer anrufen, die neue Rufnummer mitteilen, es sei denn, es handle sich um eine private Rufnummer oder es wurde etwas Gegenteiliges beantragt. Diese Mitteilung ist kostenlos, wenn der Kunde die von Proximus vorgeschlagene Standardnachricht akzeptiert. Durch Bezahlung eines Entgelts kann der Kunde die Standardmitteilung gegen eine andere Mitteilung ersetzen. Wenn die technischen Bedingungen es zulassen, kann der Kunde gegen Bezahlung eines Entgelts auch die Verlängerung des Dienstes über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus erhalten.

5. Anzeige der Rufnummer und belästigende Anrufe

- 5.1. Wenn es die technischen Bedingungen zulassen, kann der Kunde gegen Bezahlung eines Entgelts die Rufnummern der Anrufer, die ihn auf seiner Leitung anrufen, einsehen, wenn diese einer solchen Identifikation nicht widersprochen haben. Um diese Rufnummern einsehen zu können, muss der Kunde über ein entsprechendes Endgerät verfügen. Die Anzeige des Namens erfolgt auf Grundlage der Bezeichnung, wie sie beim Auskunftsdienst (1307) angegeben ist, wobei der Vorname mit der Initialie angezeigt wird. Sollte beim Auskunftsdienst keine Angabe gemacht worden sein, so wird der Name des Inhabers der Leitung genommen.
- 5.2. Wenn der Anruf von einem Telefonanschluss aus dem Netz eines anderen Betreibers eingeht, ist die Anzeige der Rufnummer des Anrufers nur möglich, wenn der entsprechende Betreiber die Übertragung von Rufnummern in das Netz von Proximus zulässt. Anderenfalls ist die Anzeige des Namens des Anrufers nicht möglich.
- 5.3. Sollte der Anrufer über eine Privatnummer verfügen, so wird seine Rufnummer nicht standardmäßig übermittelt, es sei denn, der Inhaber hat dies an seinem Telefongerät freigegeben.
- 5.4. Der Kunde kann sich der Übermittlung seiner Rufnummer an den angerufenen Teilnehmer oder der Anzeige seiner Rufnummer auf dem Gerät des angerufenen Teilnehmers unentgeltlich, Call-by-Call oder auf Dauer, widersetzen. Er hat die Möglichkeit, seine Einstellungen jederzeit auf seinem Telefongerät zu ändern.
- 5.5. Der Kunde kann die anonymen Anrufe über seine Telefonzentrale oder über den Telefonzentraldienst ablehnen.
- 5.6. Der Kunde, der böswillige Anrufe erhält, kann Proximus bitten, die Herkunft dieser Rufnummer zu ermitteln, die die Anrufe verursacht hat.
- 5.7. Der Kunde kann sich auch an den Vermittlungsdienst wenden. Auf Wunsch des Kunden teilt Proximus ihm die Identität und Anschrift desjenigen Kunden mit, der die böswilligen Anrufe tätigt, sofern Proximus über die erforderlichen Daten verfügt.

6. Haftung von Proximus

- 6.1. In Bezug auf den VoIP-Dienst übernimmt Proximus keinerlei Haftung für das einwandfreie Funktionieren der Datenübertragung, die der Kunde für den Zugang zum VoIP-Dienst benötigt. Diese Bestimmung besagt, dass Proximus nicht haftet, wenn der Betrieb des VoIP-Dienstes aufgrund von Problemen mit der Datenübertragung ausfällt.

7. Abtretung

Wenn ein Kunde abgesehen von den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Fällen den Anschluss und die Telefonnummer(n) eines anderen Kunden übernehmen möchte, muss dieser zunächst ein besonderes Formular ausfüllen und dieses ordnungsgemäß unterzeichnet an Proximus zurücksenden. Die in der Preisliste genannten Kosten für die Übernahme der Telefonnummer(n) werden seinem Konto belastet. Proximus genehmigt die Übertragung der Rufnummer nur, wenn die Verbindlichkeiten für diese Telefonnummer(n) vollständig beglichen worden sind.

8. Telefonbuch und Auskunftsdienst

- 8.1. Entsprechend den geltenden Vorschriften teilt Proximus allen Herausgebern von Telefonverzeichnissen und allen Anbietern eines Auskunftsdienstes den Namen und die Initialen oder den Vornamen des Kunden oder, im Falle einer juristischen Person, die offizielle Bezeichnung, die Anschrift sowie die von Proximus zugewiesene Rufnummer mit.
- 8.2. Dem Kunden wird bei Vertragsabschluss die Möglichkeit angeboten, in den Telefonverzeichnissen und dem Auskunftsdienst aufgenommen zu werden. Der Kunde gibt an, ob er seine Daten für die Telefonverzeichnisse und die Auskunftsdienste freigeben möchte oder ob seine Rufnummer geheim bleiben soll. Der Kunde gibt ebenfalls an, ob er wünscht, dass sein Name und seine Anschrift anhand seiner Rufnummer ermittelt werden können. Der Kunde kann seine Auswahl jederzeit über die Website www.1307.be ändern.
- 8.3. Mit schriftlicher Zustimmung des Kunden, der Inhaber der Leitung ist, haben die bei ihm lebenden natürlichen Personen Anspruch auf eine kostenlose Erwähnung unter ihrem eigenen Namen.
- 8.4. Der Kunde kann gegen Bezahlung eines Entgelts einen oder mehrere kostenpflichtige Einträge für zusätzliche Angaben überinformativ Daten wie seine Berufstätigkeit usw. vornehmen lassen. Weitere Informationen zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie unter www.1307.be/ads.
- 8.5. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm an Proximus übermittelten Daten. Jede Änderung von Identifizierungsmerkmalen des Kunden oder des Anschlusses wird so schnell wie möglich in die Datenbank des Auskunftsdienstes und die Telefonverzeichnisse (Papierversion und elektronische Version) eingetragen.